Luzern, Sonntag, 6. März 1898. **No. 54** Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Siebenundvierzigster Jahrgang

— Abonnementspreise: —

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

— Insertionspreise: —
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Bureau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten.

Inhalt des zweiten Blattes: Am obern Nil. — Ein Rundgang durch die größte Lackfabrik der Welt. — Schweiz. — Feuilleton: Der Katzenjammer. Vom schweizerischen „Fest"-Land.

Vor Hundert Jahren.

6. März.

In der Nacht waren über eine weite Gegend um Bern herum alle Schrecken des Krieges losgelassen. Vom Kampf erhitzte Banden ergossen sich über mehr als dreißig Dörfer, und Raub und Mord bezeichneten ihren Weg. Eine Anzahl Stadtberner flüchten; einige geben sich in der Verzweiflung über den Fall der Vaterstadt selbst den Tod.

General Brune trifft in Bern ein und bestätigt die provisorische Regierung.

In Lausanne erregt die Nachricht von der Kapitulation Berns unermeßlichen Jubel. Die Franzosen werden als Befreier neuerdings in überschwenglichster Weise verherrlicht.

Die tote Hand.

I.

Laut einer Mitteilung in diesem Blatte bringt der Regierungsrat auf die nächste Großratssitzung einen Gesetzesvorschlag ein auf Aufhebung der Bestimmungen des kantonalen Erbrechts betreffend die Vermächtnisse an die tote Hand. Nach § 450 des bürgerlichen Gesetzbuches dürfen durch letztwillige Verfügung keine Liegenschaften an eine tote Hand oder an eine Ewigkeit vermacht werden. Nach § 451 darf an Kirchen und kirchliche Stiftungen bloß der zehnte Teil des Vermögens durch letztwillige Verfügung verschenkt werden, und es ist hiezu die Genehmigung des Regierungsrates nötig. Anlaß zur Abänderung dieser Bestimmungen soll das Testament des Alt-Amtsgehülfen Studer gegeben haben, der dem Bischof resp. dem Bistum von Basel 120,000 Fr. testiert hat.

Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß dieser Gesetzesänderung rückwirkende Kraft auf bereits eröffnete Testamente beigelegt werden kann. Die Regierung nimmt, wie es scheint, Anstand, eine so bedeutende Ueberschreitung der Testierbefugnis zu gunsten der Kirche zu bestätigen, da eine solche Bestätigung einer einfachen Aufhebung des Gesetzes gleichkommen würde. Zur Bestätigung fehlt es ihr offenbar an einem Präjudiz oder an einer andern Autorität.

Den Ausweg, den die Gerichte schon eingeschlagen haben, scheint sie nicht betreten zu wollen (vide N. Meyer, Erbrecht, S. 77). Wenn jedoch der Große Rat den Antrag auf Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen erheblich erklärt, so wird sie sich auf diese Autorität berufen. Es ist sonst etwas Mißliches mit der Spezialgesetzgebung, wo von einem vereinzelten Falle Anlaß genommen wird, ein Spezialgesetz zu erlassen. Es ist das bekanntlich die Praxis der französischen Regierungen, welche sich jeweilen beeilen müssen, einen Gesetzesvorschlag durchzubringen, so lange sie noch die stets schwankende Mehrheit der Volksvertretung für sich haben.

Vorliegend entspringt jedoch der Gesetzesvorschlag nicht einer bloß momentanen Gefühlsrichtung, sondern erscheint als die Ausführung eines Teils jenes Programmes, das beim Rücktritte des Hrn. Regierungsrat Fischer sel. eröffnet wurde.

Darnach sollen alle Bestimmungen aus der Gesetzgebung ausgemerzt werden, welche die Autonomie der Kirchen, Klöster und kirchlichen Stiftungen und Einrichtungen in irgend einer Weise beeinträchtigen. Der erste Akt war bekanntlich die Entlassung des Klosters Eschenbach und des Stiftes Münster aus der staatlichen Vormundschaft. Der Hauptakt wird sein die Aufhebung des vielgeschmähten Konkordates mit dem Bischof von Konstanz von 1806 betreffend die Bildung, Wahl und Besoldung der Pfarrgeistlichen, die Zweckbestimmung der Chorherrenstifte von Luzern und Münster und die Schaffung der geistlichen Kasse.

Die Bestimmungen der §§ 450 und 451 des bgl. Ges. sind nicht etwa, wie man glauben möchte, zufällig oder aus Willkür des Verfassers des bgl. Ges., Hrn. Dr. K. Pfyffer, in das Gesetz hineingekommen, sondern sie enthalten uraltes Luzernisches und schweizerisches Recht. Schon 1415 bestimmte eine Verordnung des Rates und der Gemeinde Luzern, daß niemand liegendes Gut oder Gülten an geistliche Personen verkaufen oder verschenken dürfe, ansonst selbe der Stadt verfallen seien, „umbe dz unser Statt nit grat eigen der Pfaffen werde".

Es ist hiebei zu bemerken, daß die Gülten bis ins letzte Jahrhundert hinein als liegendes Gut betrachtet wurden. 1426 wurde die genannte Verordnung ausgedehnt auf alle damaligen geistlichen Korporationen, speziell das Stift im Hof, die Barfüßerkirche, das Spital und die Senti. Diese Bestimmungen sind dann in allen nachfolgenden Gesetzessammlungen, dem sogen. Stadtrecht, beibehalten worden, so in dem Stadtrechte von 1499, 1589, 1706, 1724 und 1790. So besagt die Sammlung von 1790: „Ein jeder, der seines Guoths der eigne Herr und Meister ist, mag ein sollich sein eigen Guoth, es seye ligend oder fahrend, wann es nit im Verbott oder im Rechten ligt, verkaufen nach seinem guoth beduncken." „An die Frömbde, oder an eine Ewigkeit, und in todtne Hand soll niemand Gwalt haben einig ligende Stuck und Güether zu verkauffen, vertauschen, noch anderwerths zu übergeben; ob aber ein solches geschechen wurde, so solle es gleichwohlen keine Krafft haben." (Titel XXXX, § 1 und 10.)

Das Stadtrecht verordnete ferner, daß letztwillige Verordnungen über liegendes und ererbtes Gut außer zu gunsten von direkten Abstämmlingen nur vor dem Rate und mit Zuzug der nächsten Erben abgeschlossen werden dürfen. Zu gunsten von geistlichen und weltlichen Stiftungen und Personen durfte von dem erworbenen Vermögen nur über den zwanzigsten Teil beliebig letztwillig verfügt werden. (Titel XIX, § 1 und 2.) S. Dr. K. Pfyffer, Geschichte I, 157, Dr. Segesser, Rechtsgeschichte, II, 522, 758 rc.

Das gleiche Verbot über den Verkauf von liegenden Gütern an eine Ewigkeit oder in eine tote Hand findet sich auch in dem revidierten bürgerlichen Gesetzbuche von 1810, Titel VI, § 8. Die Testierbefugnis zu gunsten von geistlichen und weltlichen Korporationen und Personen wurde beschränkt auf den 20. Teil des ererbten und den 10. Teil des errungenen Guts, wenn direkte Abstämmlinge des Erblassers vorhanden waren, und auf den 20. Teil des ererbten und den 4. Teil des errungenen Guts, wenn keine solche Abstämmlinge vorhanden waren.

Aehnliche Bestimmungen über die Beschränkung des Verfügungsrechtes von liegenden Gütern zu gunsten von geistlichen Korporationen, Klöstern, Kirchen und Stiftungen fanden sich auch in den meisten demokratischen Kantonen.

Schweiz.

— 1. **Bundesversammlung.** Aus den Sitzungen der gegenwärtig in Zürich tagenden ständerätlichen Kommission für die Kranken- und Unfallversicherung wird gemeldet, daß die Kommission voraussichtlich erst in der Junisession dem Rate werde Bericht erstatten können. Wenn dieser Fall, wie wahrscheinlich, wirklich eintreten wird, so wird auch mit der Behandlung der Rechtseinheit im Nationalrat bis in den Juni zugewartet werden müssen. Andernfalls hätte im April der Nationalrat sehr viel zu tun und der Ständerat fast keine Arbeit. Es muß aber dafür gesorgt werden, daß, während der eine Rat mit einem wichtigen und langwierigen Traktandum beschäftigt ist, der andere Rat nicht müßig zu sein braucht. Es ergibt sich als eine gelegene und passende Geschäftsverteilung, wenn der Nationalrat im Juni die Rechtseinheit behandeln kann, während der Ständerat sich mit den Versicherungsgesetzen beschäftigt. Wir hätten also der Wahrscheinlichkeit nach eine kurze Aprilsession, dagegen eine lange, arbeitsreiche Junisession vor uns.

— 1. **Rheinregulierung.** Ueber den Stand der Rheinregulierung von der Illmündung bis zum Bodensee berichtet der Geschäftsbericht des Oberbauinspektorates:

Die Expropriationen am untern Durchstich sind beinahe erledigt, so daß die Bauten nun ungehindert weiter geführt werden können. Aushub, Andämmung, Kiesmantel, Faschinenbauten und Traversen sind zum Teil schon beendigt; der Rest ist in Arbeit, und auch der Steintransport wird energisch fortgesetzt. Der Aushub im Kanal wird durch den jüngst in Wirksamkeit gesetzten Trockenbagger tüchtig gefördert.

Am obern Durchstich nehmen die gütlichen Verhandlungen für Landerwerbung nach ihren steten Lauf, und es ist die regelmäßige Ausführung der Parallelgräben nahezu gesichert.

Die Ableitung der Böschach, sowie die Erstellung des linksseitigen Parallelgrabens sind schon weit fortgeschritten.

— **Wasserkräfte der Schweiz.** Ein Berner Korrespondent der „Köln. Ztg." meint, es wäre an der Zeit, die Wasserkräfte für den Betrieb der Bundesbahnen zu sichern.

„Die Schweiz bezieht jährlich für mehr als 50 Millionen Franken Steinkohlen aus dem Auslande, auf das sie wegen gänzlichen Mangels an eigenen Kohlenlagern vollständig angewiesen ist, was in Zeiten großer politischer Verwicklungen oder anderer schwerer Krisen für sie gefährlich werden kann. In den Wasserkräften fände sie wenigstens einigen Ersatz, nur dürfte der Staat nicht warten, bis die heute noch nicht vergebenen Wasserrechte ebenfalls in Privathände übergegangen sein werden."

Der alte Irrtum, als ob die Schweiz über gewaltige nutzbare Wasserkräfte verfüge; sie würden alle zusammen kaum einige schwere Lokomotiven zu treiben vermögen.

— **Politischer Mystizismus.** In den „Schweizer Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik" liest man folgende Tirade:

„Es gibt eine Volksvernunft, die höher steht und richtiger urteilt, als der Verstand des Einzelnen, und sei er in einer bestimmten Gesetzgebungs- und sozialen Organisationsfrage noch so bewandert. Gegen die summierte Einsicht eines ganzen Volkes in Fragen einer nationalen Entwicklung, die aus jeder Bekundung des Volkswillens spricht, kommt die individuelle Einsicht niemals auf. Mit diesem Satz steht und fällt das demokratische Glaubensbekenntnis."

Wir glauben nicht daran. Mit der Einsicht summieren sich auch die Fehlerquellen und die Irrtümer. Eine Summe enthält das Vielfache ihrer Teile; die Einsicht des Volkes wird aber nicht durch eine rechnerische Größe dargestellt, die das 340,000fache der Intelligenz eines einzelnen Bürgers darstellt. Mit der „Inspiration" der Volksmasse ist es erst recht nichts.

Bleiben wir doch bei der nüchternen Wahrheit. Die Abstimmung ist das Resultat der Entschließung der stimmenden Bürger, wobei Laune, Eigennutz, Opfermut, Erziehung, Familientradition mindestens ebenso viel Einfluß haben wie die Einsicht.

Das demokratische Glaubensbekenntnis leidet keineswegs, wenn man die Dinge nüchtern beurteilt und sich vor Ueberschwenglichkeiten hütet, die im Grunde nichts anderes sind, als die Uebertragung untertäniger Vorstellungen von der „hochweisen" Obrigkeit und des Gottesgnadentums auf den vielköpfigen Souverän.

— **Offene Bundesstellen.** Registrator der administrativen Sektion des eidgen. Auswanderungsamtes. Jahresbesoldung 3500—4500 Fr. Bewerber, welche der deutschen und französischen Sprache mächtig und mit der italienischen einigermaßen vertraut sind, werden eingeladen, ihre Anmeldungen nebst einer kurzen Darstellung ihres Bildungsganges und ihren Zeugnissen vor dem 20. März nächsthin dem schweiz. politischen Departement (Abteilung Auswanderungswesen) einzureichen.

Kanzlist der Inventarkontrolle des Oberkriegskommissariates. Besoldung nach Gesetz. Bewerber haben ihre Anmeldungen dem schweiz. Militärdepartement bis zum 15. ds. Mts. schriftlich einzureichen.

— **Gesellschaft schweizerischer Landwirte.** (Korr. vom 4. März.) In der heute in Zürich stattgehabten Monatsversammlung der Gesellschaft schweizerischer Landwirte widmete der Präsident, Major Renold, dem verstorbenen Oberst von Pegner, der für die Gesellschaft eine segensreiche und langjährige Tätigkeit entfaltet hatte, Worte dankbarer Anerkennung und Erinnerung. Nachher hielt Professor Krämer einen anderthalbstündigen Vortrag über die Ernährung der Milchtiere.

Der Vorstand hat mit Rücksicht darauf, daß die Absicht besteht, mit der nächsten Volkszählung auch eine Gewerbezählung und eine gewerbliche Enquete zu verbinden, gefunden, daß die Landwirte sich beizeiten melden sollen, damit hiebei auch ihre speziellen Interessen gewahrt bleiben.

In diesem Sinne unterbreitet der Vorstand der Versammlung folgenden Beschlussesantrag:

Die Gesellschaft schweizerischer Landwirte, in Erwägung:

1. daß das landwirtschaftliche Gewerbe, welches zur Zeit noch mehr als einen Drittel der gesamten Bevölkerung beschäftigt, für das nationale und soziale Leben unbestritten von hervorragender Bedeutung ist;

2. daß dasselbe in der Neuzeit mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, und daher ein öffentliches Interesse dazu auffordert, die Ursachen dieser Erscheinung tunlichst klarzustellen;

3. daß die seither von Bund und Kantonen durchgeführten agrarstatistischen Erhebungen nicht entfernt ausreichen, um ein genau orientierendes Bild der Lage der schweizerischen Landwirtschaft zu entwerfen;

4. daß der Betrieb des landwirtschaftlichen Gewerbes in zahlreichen Fällen mit demjenigen eines anderweitigen Gewerbes (Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistung) verbunden ist;

5. daß überhaupt zwischen dem landwirtschaftlichen Gewerbe und allen andern Erwerbszweigen vielfach und innig verschlungene, für die gesamte wirtschaftliche Gestaltung und Entwicklung eminent wichtige Wechselbeziehungen bestehen, darnach oder:

6. eine Beschränkung der statistischen Forschung über die Lage und Bedürfnisse der Gewerbe lediglich auf die nicht bodenständigen Zweige durchaus nicht hinreichend ist, ergiebige Grundlagen für eine objektiv sichere Beurteilung der Erwerbsverfassung zu schaffen; — wendet sich unter Verwahrung gegen den in neuerer Zeit verlautbarten Vorschlag, bei der bevorstehenden Gewerbestatistik von dem landwirtschaftlichen Gewerbe Umgang zu nehmen, an die h. Bundesversammlung mit der Bitte, dieselbe wolle beschließen, daß jede von seite der Eidgenossenschaft in Aussicht zu nehmende planmäßige Gewerbestatistik (Gewerbezählung und gewerbliche Enquete) sich in gleichem Umfange wie auf die umformenden und auf die Handelsgewerbe auch auf die bodenständigen Gewerbe, insbesondere auf die Landwirtschaft, auszudehnen habe.

Einstimmig wurde dieser Antrag von der Versammlung angenommen. Die landwirtschaftlichen Vereine, vor allem auch der Schweiz. Bauernverband, der am 26. März seine Delegierten-Versammlung abhält, sollen von diesem Beschlusse in Kenntnis gesetzt werden.

— 1. **Viehseuchen.** Der Stand der Maul- und Klauenseuche weist leider nach kurzem Rückgang wieder eine Vermehrung um 39 Ställe, 297 Stück Großvieh und 350 Stück Kleinvieh auf, herrührend hauptsächlich von Einschleppung aus Frankreich. Der Stand der Seuche Ende Februar war 94 Ställe, 624 Stück Großvieh und 219 Stück Kleinvieh.

Luzern. □ **Nochmals zur Abstimmung vom 20. Februar.** In einer Einsendung, die in No. 49 dieses Blattes erschien, habe ich ausgeführt, mit welcher Behemenz die Luzerner Regierung gegen den Rückkauf der Eisenbahnen ins Feld zog und wie die einzelnen Mitglieder an dieser Aktion sich beteiligten. Die vielen Wandervorträge sind das Mindeste; schon viel befremdlicher ist die persönliche Agitation in einzelnen abgelegenen Gemeinden durch Mitglieder der Regierung. Das Stärkste aber liegt darin, daß zu allem dem auch noch das bekannte Pamphlet: „Schweizervolk, stelle die Weichen", das im ganzen Kanton massenhaft verbreitet wurde, nach unwidersprochen gebliebenen Zeitungsmeldungen ebenfalls ein Mitglied der Regierung zum Verfasser oder doch zum Mitarbeiter hat. Die Regierungspresse, das „Vlb." und das „Volksblatt", machte ihrerseits die größten Anstrengungen; die Bürger des Kantons Luzern wurden geradezu beschworen, für „Nein" zu stimmen.

Trotz diesem politischen Hochdruck wurde das Bundesgesetz im Kanton Luzern mit ungewohnter Mehrheit angenommen. Das Abstimmungsresultat ist, nach diesen Vorgängen, eine eklatante Niederlage für die Luzerner Regierung. Denn im Kanton Luzern hat sie den Kampf geführt und ist dabei unterlegen. Der